

Präambel

Zentrales Anliegen ist es, einen Ort zu schaffen, an dem sterbende Menschen und deren Angehörige, egal welchen Alters, Herkunft oder Religion auf ihrem letzten Lebensweg individuell und in Würde begleitet werden und liebevolle Unterstützung erfahren, auch über den Tod hinaus.

Familien sollen Entlastung erfahren, um die noch verbleibende Zeit mit Ihren Kindern positiv und voller Lebensfreude in der Gemeinschaft erleben zu können.

In der Kraft der Gemeinschaft ist es möglich, Menschen auch in der letzten Phase des Lebens willkommen zu heißen und somit das Sterben wieder in das Leben zu holen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein Lebensweg -Stationäres Hospiz für Jung und Alt-.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ahrensburg eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sitz des Vereins ist Bad Oldesloe im Kreis Stormarn.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich die ideelle und finanzielle Förderung eines stationären Hospizes und dessen Vernetzung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und dient als Mittelbeschaffungsverein zur mildtätigen Unterstützung und Förderung der Einrichtung und des Betriebes eines stationären Hospizes.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einwerben von Spendengeldern und Beschaffung der Mittel vorrangig für die Einrichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes, sowie zur Förderung der Hospizarbeit im Kreis Stormarn und Umgebung.
- Öffentlichkeitsarbeit
- Werbung und Aufklärung für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber dem besonderen Anliegen der Hospizarbeit.

4. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen, die den Vereinszweck fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf tatsächlich angefallene Ausgaben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 höchstens 9 gewählten Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. 1. Beisitzer
 6. 2. Beisitzer
 7. 3. Beisitzer

Besteht der Vorstand aus mehr als 7 Mitgliedern, erhöht sich die Anzahl der Beisitzer entsprechend.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen ein Mitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Die Mitglieder werden für 2 Jahre gewählt, wobei die Amtsperiode des Vorsitzenden und des Kassenwartes, sowie bei dem 1. Beisitzer und 2. Beisitzer, einmalig 3 Jahre beträgt (Wahl 2013). Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Vertretung zu sorgen.
5. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich (per Email, Fax oder Brief) unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.
9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen über 18 Jahre und juristische Personen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Erklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder haben das Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
5. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im Voraus zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss

- mit dem Tod bei natürlichen Personen
 - mit Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Hierfür ist der mehrheitliche Beschluss des Vorstandes erforderlich. Er wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
 6. Die Mitglieder erhalten bei der Beendigung der Mitgliedschaft weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen.
 7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die

Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge im Allgemeinen durch einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

3. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins und zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich (per Email, Fax oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, zu Beginn der Mitgliederversammlung, einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Wahl der Kassenprüfer.
Die Kasse ist für jedes Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Der erste Kassenprüfer wird einmalig für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
4. Entlastung des gesamten Vorstandes.
5. Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes.
6. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
7. Entscheidungen über die gestellten Anträge.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an die zu diesem Zeitpunkt ebenfalls als gemeinnützig anerkannte bestehende Betriebsgesellschaft des stationären Hospiz Lebensweg, anderenfalls fällt das Vereinsvermögen an einen anderen als gemeinnützig anerkannten Verein, der der Hospizidee verpflichtet ist.

Vorzugsweise um die Gründung eines stationären Hospizes in Stormarn weiter zu verfolgen und es hierfür zu verwenden.

Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.02.2013 von der Gründerversammlung des Fördervereins Lebensweg -Stationäres Hospiz für Jung und Alt- beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.